

## HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

### 1. Was bedeutet die „Sozialstaffel“?

Da sich die Gemeinde für das System der sozial gestaffelten Elternbeiträge entschieden hat, müssen wir den monatlichen Elternbeitrag abhängig vom monatlichen Familiennettoeinkommen und von der jeweiligen täglichen Betreuungszeit des Kindes laut der vom Land Steiermark vorgegebenen Tabellen einheben.

Die Sozialstaffel gilt für die Betreuung von allen Kindern vom 3. Geburtstag bis zum Schuleintritt. Die Berechnung des monatlichen Familiennettoeinkommens wird von der Gemeinde vorgenommen. Werden keine Einkommensnachweise vorgelegt, so wird der Maximalbetrag eingehoben.

### 2. Monatliches Familiennettoeinkommen

Wessen Einkommen wird herangezogen?

Das Nettoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden, gegenüber dem Kind, für das der sozial gestaffelte Elternbeitrag in Anspruch genommen wird, unterhaltspflichtigen Familienangehörigen. Dazu zählen primär die Eltern des betreffenden Kindes, sofern sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben. Die Einkünfte anderer im gemeinsamen Haushalt lebender Personen oder Angehöriger (z. B: Lebensgefährte, der nicht der Vater des Kindes ist, Geschwister, Großeltern, etc.) sind bei der Berechnung des Familiennettoeinkommens nicht zu berücksichtigen.

Welche Einkünfte werden berücksichtigt, welche nicht?

Zum Familiennettoeinkommen zählen zunächst die nachstehenden Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes, wobei zu beachten ist, dass von „Einkünften“ schon von ihrer gesetzlichen Definition her Sozialversicherungsbeiträge bereits abgezogen sind:

- a.) Einkünfte aus unselbständiger Arbeit; dazu zählen auch Pensionen (z.B. Invaliditäts- oder Witwenpension); das Krankengeld, welches vom Sozialversicherungsträger ausbezahlt wird, ist ebenfalls ein steuerpflichtiger Bezug
- b.) Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- c.) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- d.) Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft
- e.) Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit nicht endbesteuert (das sind insbesondere Erträge aus stillen Beteiligungen und Zinserträge aus privaten Darlehen)

f.) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

g.) Sonstige Einkünfte gemäß § 29 Einkommensteuergesetz (das sind insbesondere Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften (Spekulationsgeschäfte), Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und Funktionsgebühren der Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften).

Weiters sind auch bestimmte andere Einkünfte zu berücksichtigen, die nicht der Einkommensteuer unterliegen. Es sind dies:

- Wochengeld
- Kinderbetreuungsgeld
- Arbeitslosengeld
- Notstandshilfe
- Einkünfte von Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge
- Sozialhilfe und Mindestsicherung, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient
- Erhaltene Unterhaltszahlungen von geschiedenen Ehegatten: Gerichtsbeschluss oder Vereinbarung ist vorzulegen
- Erhaltene Unterhaltszahlungen (Gerichtsbeschluss oder gerichtlich genehmigte bzw. vor dem Jugendamt abgeschlossene Vereinbarung ist vorzulegen) und Waisenpensionszahlungen für Kinder. Der Erhalt von Unterhaltszahlungen fällt mit dem Bezug der Familienbeihilfe zusammen; Letztere bekommt nur die unterhaltsverpflichtete Person, in deren Haushalt das unterhaltsberechtigten Kind lebt. Die Unterhalts- sowie Waisenpensionszahlungen für Halb- und Stiefgeschwister des Kindergartenkindes werden bei der Berechnung des Elternbeitrages NICHT berücksichtigt.

Als das Familieneinkommen mindernd abzuziehen sind Unterhaltszahlungen, die verpflichtend an geschiedene Ehegatten, Kinder oder Eltern geleistet wurden. Dafür ist entweder ein Gerichtsbeschluss oder eine gerichtlich genehmigte bzw. vor dem Jugendamt abgeschlossene Unterhaltsvereinbarung vorzulegen!

### **Nicht zum Familiennettoeinkommen zählen insbesondere:**

- Familienbeihilfe
- Sonstige Beihilfen (z.B.: Wohnbeihilfe, Heizkostenzuschuss, etc.)
- Aufwandsentschädigungen, soweit einkommenssteuerfrei (z.B.: Diäten, Kilometergeld, Fahrtkostenzuschuss, Reisekostenpauschalen)
- Pflegegeld nach den Bundes- und Landesvorschriften
- Taggeld von Präsenz- und Zivildienern;
- Mutterschaftsbetriebshilfe für Bäuerinnen.

### **3. Einkommensteuerbescheid 2022 liegt noch nicht vor – wie ist vorzugehen?**

Bei unselbständig Erwerbstätigen ist der Jahreslohnzettel 2022 heranzuziehen. Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb etc. sind geeignete Nachweise für das Kalenderjahr 2022 vorzulegen. In Betracht kommt vor allem eine steuerberaterlich erstellte Gewinn- und Verlustrechnung und eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder die bereits (steuerberaterlich) erstellte, aber noch nicht beim Finanzamt eingereichte Steuererklärung.

### **4. Mehrkindstaffel – welche Kinder werden berücksichtigt?**

Zu berücksichtigen sind alle Kinder dieser unterhaltspflichtigen Personen, für die Familienbeihilfe bezogen wird, unabhängig davon, ob die Kinder im gemeinsamen Haushalt leben. Eine weitere Rückstufung für Geschwisterkinder, die ebenfalls eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, gibt es nicht.

### **5. Geburt eines weiteren Kindes**

Durch die Geburt eines Geschwisterkindes, für das Familienbeihilfe bezogen wird, erfolgt eine Rückstufung um eine Stufe in der Sozialstaffel.

### **6. Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr**

Für Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr sind weiterhin 30 Wochenstunden, (tägliche Betreuungszeit von 6 Stunden) kostenlos.

Für dieses Betreuungsausmaß sind keine Einkommensnachweise vorzulegen, jedoch muss die Checkliste im Gemeindeamt abgegeben werden.

Für ein darüberhinausgehendes Betreuungsausmaß (also bei mehr als 6 Stunden täglicher Betreuungszeit) gilt wiederum die Sozialstaffel, wobei auch nur für dieses darüberhinausgehende Betreuungsausmaß zu bezahlen ist.